



**Die Aufgabe des
Bestimmtheitsgrundsatzes im
Recht der Personengesellschaft,
was folgt daraus für die Praxis?**



Inhaltsübersicht

I. Die Entwicklung der Judikatur

1. Die Vorläuferentscheidungen

a) Die Otto-Entscheidung vom 15.01.2007

b) Die Entscheidung Schutzgemeinschaft II vom 24.11.2008

2. Der jetzige Stand der Judikatur, der Fall „Anteilsübertragung“ vom 21.10.2014

II. Die Auslegung von Mehrheitsklauseln

1. Die Regel

2. Auswirkungen auf Altverträge?

3. Folgerungen für die Vertragsgestaltung



III. Der Schutz der Gesellschafter auf andere Weise

1. Die Kernbereichslehre

- a) Unverzichtbare Rechte
- b) Unentziehbare Rechte
- c) Die vermeintliche Abschaffung der Kernbereichslehre
 - aa) Die Aussage des BGH
 - bb) Die Reaktion der Literatur

2. Beitragserhöhungen

3. Treuepflichten

- a) Inhaltskontrolle
- b) Zustimmungspflichten

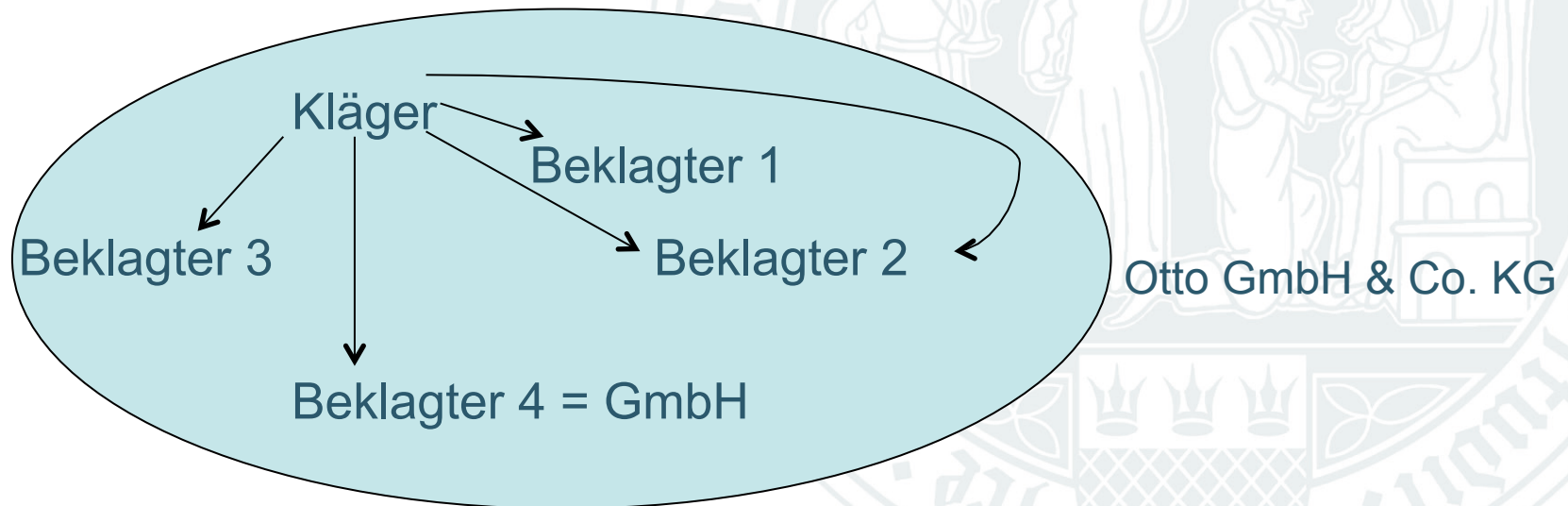
IV. Zusammenfassung



I. Die Entwicklung der Judikatur

1. Die Vorläuferentscheidungen

a) Die Otto-Entscheidung vom 15.01.2007



Die Klage ist gerichtet auf die Feststellung der Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen, die den Jahresabschluss feststellen und die Verwendung des Bilanzgewinns regeln.

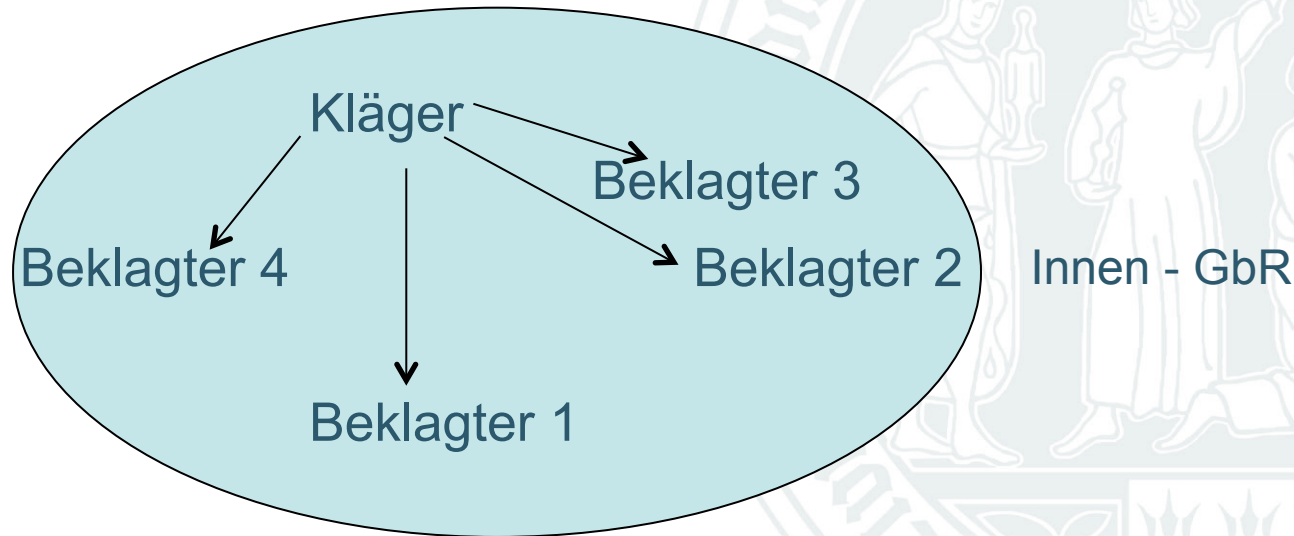
§ 6 des Gesellschaftsvertrages lautet:

Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der auf das Kommanditkapital entfallenden Stimmen gefasst, soweit nicht einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages oder sonstige Vereinbarungen der Gesellschafter etwas anderes vorschreiben.

Der Leitsatz der Entscheidung lautet:

Eine die Abweichung vom personengesellschaftsrechtlichen Einstimmigkeitsprinzip legitimierende Mehrheitsklausel muss dem Bestimmtheitsgrundsatz entsprechen. Dieser verlangt nicht eine Auflistung der betroffenen Beschlussgegenstände, Grund und Tragweite der Legitimation für Mehrheitsentscheidungen können sich vielmehr durch Auslegung des Gesellschaftsvertrages ergeben.

b) Schutzgemeinschaft II



Die Klage ist gerichtet auf Zahlung einer Vertragsstrafe, weil die Beklagten bei Beschlüssen, die in der Aktiengesellschaft einer qualifizierten Mehrheit bedurften, nicht so wie in der Schutzgemeinschaft mit einfacher Mehrheit beschlossen abgestimmt hatten.

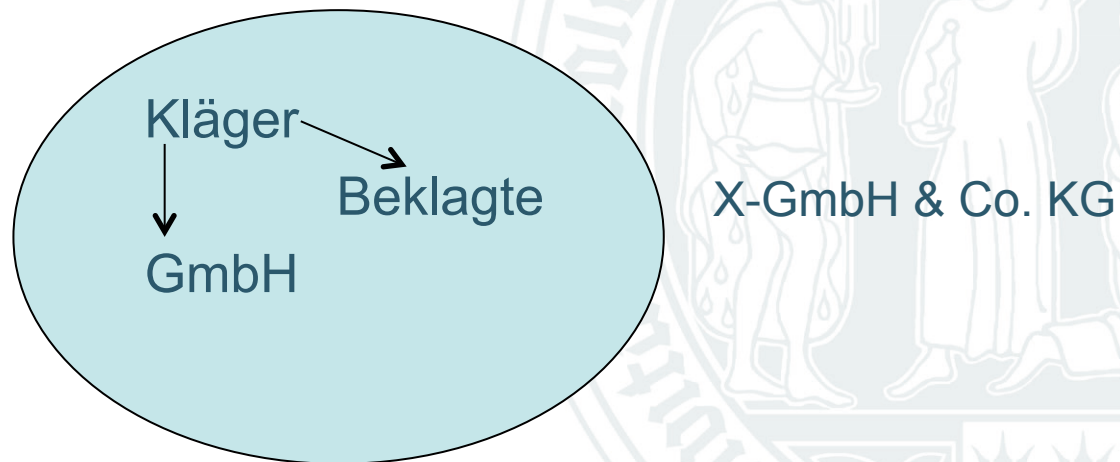
§ 5 des Gesellschaftervertrages bestimmt:

Jedes Mitglied der Schutzgemeinschaft ist verpflichtet, sein Stimmrecht in den Gesellschafterversammlungen der Vertragsunternehmen so auszuüben, wie dies in den jeweils zuvor abzuhaltenden Mitgliederversammlungen der Schutzgemeinschaft mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Dies gilt auch, wenn für die Beschlussfassung bei einem Vertragsunternehmen eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist.

In dem Urteil heißt es:

Einer minuziösen Auflistung der einzelnen in Betracht kommenden Beschlussgegenstände bedarf es dafür nicht. In Folge dessen kann der früher so verstandene „Bestimmtheitsgrundsatz“ auch nicht dazu herangezogen werden, einzelne, von den Beklagten als besonders gravierend angesehene Strukturmaßnahmen von vorn - herein aus der Reichweite der Mehrheitsklausel auszunehmen.

2. Der jetzige Stand der Judikatur, der Fall „Anteilsübertragung“ vom 21.10.2014



Die Klage ist gerichtet auf Feststellung der Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen, die der Übertragung des KG-Anteils des Klägers auf eine Stiftung zugestimmt hatten.

§ 6 des Gesellschaftsvertrages lautet:

Soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag oder im Gesetz ausdrücklich abweichend geregelt, erfolgen die Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen.

Der Leitsatz lautet:

Die formelle Legitimation einer auf eine Mehrheitsklausel im Gesellschaftsvertrag einer Personengesellschaft gestützten Mehrheitsentscheidung ist auch bei einem Beschluss, ... gegeben, wenn die Auslegung des Gesellschaftsvertrags nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen ergibt, dass dieser Beschlussgegenstand einer Mehrheitsentscheidung unterworfen sein soll.

Dem früheren Bestimmtheitsgrundsatz kommt für die formelle Legitimation einer Mehrheitsentscheidung keine Bedeutung mehr zu.

II. Die Auslegung von Mehrheitsklauseln

1. Die Regel

Eine Mehrheitsklausel im Gesellschaftsvertrag kann über ihren Wortlaut hinaus ausgelegt werden. Es genügt, wenn der objektive Sinn der jeweiligen Vertragsbestimmung zu dem Ergebnis führt, dass der betreffende Beschlussgegenstand von der Mehrheitsklausel erfasst sein soll.

Für die Auslegung ist maßgeblich:

- Der Dauerschuldcharakter des Gesellschaftsvertrages
- Ob bereits ein Gesellschafterwechsel stattgefunden hat
- Die Anzahl der Gesellschafter
- Die einverständliche Übung der Gesellschafter

2. Auswirkungen auf Altverträge?

Verträge aus der Zeit vor der Otto-Entscheidung mit pauschaler Mehrheitsklausel sind auf dem Hintergrund der damals geltenden Judikatur zu interpretieren. Im Regelfall dürfte dies aber nichts an dem umfassenden Verständnis einer Mehrheitsklausel ändern.

3. Folgerungen für die Vertragsgestaltung

- Pauschale Mehrheitsklauseln sind möglich
- Beispielkataloge sollten eher vermieden werden
- Erforderlich ist die Aufzählung der Beschlussgegenstände, für die eine qualifizierte Mehrheit gewünscht wird.



III. Der Schutz der Gesellschafter auf andere Weise

1. Die Kernbereichslehre

a) Unverzichtbare Rechte

- Teilnahme an der Gesellschafterversammlung
- Basisrecht auf Informationen
- Recht zur Kontrolle von Beschlüssen

→ Daraus folgt: Kein Eingriff in diese Rechte möglich.

b) Unentziehbare Rechte

- Stimmrecht
- Gewinnbezugsrecht
- Liquidationserlös/Abfindung
- Vertraglich eingeräumte unentziehbare Rechte

→ Daraus folgt: Ein Eingriff ist nur aus wichtigem Grund oder mit Zustimmung des Betroffenen möglich.

Diese Zustimmung kann auch antizipiert im Gesellschaftsvertrag erteilt werden (a.A. Ulmer ZIP 2015, S. 657, 660).

c) Die vermeintliche Abschaffung der Kernbereichslehre

aa) Die Aussage des BGH

Der BGH stellt nicht mehr auf einen Eingriff in den sogenannten Kernbereich ab. „Letztlich maßgeblich kommt es immer darauf an, ob der Eingriff im Interesse der Gesellschaft geboten und dem betroffenen Gesellschafter unter Berücksichtigung seiner eigenen schutzwerten Belange zumutbar ist“.

bb) Die Reaktion der Literatur

- Verlust an Präzision
- Beweislastverteilung

2. Beitragserhöhungen

Beitragserhöhungen können nicht ohne Weiteres durch Mehrheitsbeschluss verbindlich für alle Gesellschafter festgelegt werden. Vielmehr muss eine Obergrenze im Gesellschaftsvertrag bestimmt sein.

Ansonsten können Beitragserhöhungen zwar beschlossen werden, sie greifen aber nur zu Lasten der Gesellschafter ein, die zugestimmt haben. Das führt zu einer „relativen“ Wirksamkeit des Beschlusses.

3. Treuepflichten

a) Inhaltskontrolle

Der Bundesgerichtshof geht davon aus, dass die Interessen der Gesellschaft gegen die Interessen des betroffenen Gesellschafters unter Berücksichtigung seiner schutzwürdigen Belange abzuwägen sind.

b) Zustimmungspflichten

Im Einzelfall kann sich aus der Treuepflicht eine Pflicht des Gesellschafters zur Zustimmung zu bestimmten Beschlüssen ergeben.

IV. Zusammenfassung

1. Der sogenannte Bestimmtheitsgrundsatz ist aufgegeben. Eine Aufzählung der Beschlussgegenstände, bezüglich derer eine umfassende Mehrheitsklausel gelten soll, ist nicht mehr erforderlich. Vielmehr müssen nunmehr die Beschlussgegenstände genannt werden, die einer qualifizierten Mehrheit unterworfen werden sollen.
2. Die Aussagen der Kernbereichslehre gelten weiter. Die Schwierigkeiten liegen darin, festzulegen, was unverzichtbare und unentziehbare Rechte sind. Sofern eine Zustimmung des Gesellschafters den Eingriff legitimiert, ist der Bereich festzulegen, der antizipierten Zustimmungen zugänglich ist.
3. Jeder Gesellschafterbeschluss ist unter dem Aspekt der Treuepflicht der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft und ihren Mitgesellschaftern zu überprüfen.



Vielen Dank!

